

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend. In den ersten sechs Klagegründen versucht die Klägerin darzulegen, dass ungenügender Nachweis einer Rechtsverletzung vorliege. Es wird insbesondere das Verkennen der uneingeschränkten Beweislast der Beklagten, ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz, die fehlerhafte Annahme einer ordnungsgemäßen Siegelanbringung, die unzutreffende Annahme eines auffälligen Siegelzustandes am Folgetag, die unzutreffende Annahme der Eignung der Sicherheitsfolie sowie das Verkennen alternativer Geschehensabläufe durch die Beklagte gerügt.

Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Unschuldsvormutung nicht beachtet worden sei, und damit wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

An achter Stelle trägt die Klägerin vor, dass der Verschuldensvorwurf im Sinne des Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 durch die Beklagte fehlerhaft erhoben worden sei.

Zuletzt werden Rechtsverletzungen bei der Geldbußfestsetzung geltend gemacht. Nach der Auffassung der Klägerin liege eine Verletzung des Willkürverbotes sowie des Begründungserfordernisses nach Art. 253 EG vor. Es seien mildernde Gründe verkannt und unzutreffend erschwerende Gründe angenommen worden.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Atlas Transport/HABM — Atlas Air (ATLAS)**

**(Rechtssache T-145/08)**

(2008/C 158/31)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Atlas Transport GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Atlas Air, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster

und Modelle) vom 24. Januar 2008 (Beschwerdesache R 1023/2007-1) aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* die Wortmarke „ATLAS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 39 (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 970 788).

*Inhaber der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.

*Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren:* Atlas Air, Inc.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke:* insbesondere die in den Beneluxstaaten registrierte Bildmarke „ATLASAIR“ für Waren der Klasse 39 (Nr. 555 184).

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* teilweise Nichterklärung der Gemeinschaftsmarke für Dienstleistungen der Klasse 39.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin als unzulässig.

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 59 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>), da die Begründung der Beschwerde an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden und eine implizite Begründung nicht als ausreichend betrachtet worden sei. Ferner analoge Verletzung von Art. 61 der Verordnung Nr. 40/94 in Verbindung mit der Regel 20 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (<sup>2</sup>), da das Verfahren vor dem HABM zwingend auszusetzen gewesen sei.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Redrock Construction (REDROCK)**

**(Rechtssache T-146/08)**

(2008/C 158/32)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG (Gladbeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Beckmann)